

Beklagen und Beschwerdeführer.

das Land Niedersachsen, vertreten durch den niedersächsischen Minister des Innern, H. [redacted], [redacted], [redacted], [redacted]

Befehl

Kläger und Beschwerdeführer, - Prozessvollmacht: Rechtsanwalt [redacted] - [redacted]

des Kaufmanns David M. [redacted], [redacted] Court, [redacted] NW, England,

in der Entscheidungssache

B E S C H L U S S

IV ZB 184/66

BUNDESGERICHTSHOF

33

2488 062

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Wüstenberg, Maas, Wilden und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 8. Juli 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle
vom 18. Februar 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten
der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat es abgelehnt, den Kläger
für die Berechnung der Kapitalentschädigung, die ihm
wegen Berufsschadens in einer selbständigen Erwerbstätig-
keit zusteht, in den höheren Dienst einzustufen. Unrichtig
ist der Ausgangspunkt des Berufungsurteils, daß für die
Einstufung, soweit es sich um die Entschädigung wegen der
Berufsverdrängung handele, auf den Zeitpunkt der Berufs-
verdrängung abzustellen sei. Für die Einstufung ist maß-
gebend, wann der Verfolgte in seinem beruflichen Fort-
kommen erstmals von der Verfolgung betroffen worden ist
(Urteil des Senats BzW 1965, 175 Nr. 23). Dem von dem
Berufungsgericht angeführten Urteil des Senats, das in
BzW 1959, 401 Nr. 45 veröffentlicht ist, ist für die
Einstufung nichts Gegenteiliges zu entnehmen.

Der Rechtsfehler hat sich aber auf die Entscheidung nicht ausgewirkt. Das Berufungsgericht hat dem Vortrag des Klägers entnommen, daß sein Erwerbseinkommen erst seit 1937 durch die Verfolgung zurückgegangen sei, und der Kläger hat auch nicht geltend gemacht, daß er in der vorhergehenden Zeit ohne die Verfolgung sein Einkommen über die tatsächlich erzielten Einkünfte hinaus hätte steigern können. Entgegen der Auffassung des Klägers kann nicht allein deshalb, weil die Entschädigungsbehörde zur Abgeltung des Beschränkungs Schadens den Zeitpunkt des Beginns der Verdrängung auf den 1. Juli 1937 vorverlegt hat, theoretisch ein früher liegender Zeitpunkt als derjenige des Beginns der Verfolgung errechnet werden; maßgebend ist allein, wann die Verfolgung den Kläger tatsächlich in seinem beruflichen Fortkommen beeinträchtigt hat. Das war, wie sich aus dem Berufungsurteil ergibt, frühestens der 1. Januar 1937, so daß als die maßgebenden letzten drei Jahre vor dem Beginn der Verfolgung die Jahre 1934 bis 1936 in Betracht kommen und, da der Kläger bei Beginn der Verfolgung 30 Jahre alt war, die Tabellensätze der zweiten Altersstufe der Anlage 3 zur 3. DV-BGG heranzuziehen sind (§ 76 Abs. 1 Satz 4 BGG, § 14 Abs. 1 3. DV-BGG). Diesen Zeitabschnitt und diese Tabellensätze hat das Berufungsgericht trotz des unrichtigen Ausgangspunktes seiner Entscheidung zugrunde gelegt.

Die Annahme, es sei nicht wahrscheinlich, daß der Unternehmerlohn des Klägers in den Jahren 1934 bis 1936 den Richtsatz des höheren Dienstes von 6.000,-- RM erreicht habe, beruht auf der Würdigung der Ergebnisse der Verhandlung und der Beweisaufnahme. Mit dem Vorbringen der sofortigen Beschwerde, es sei keine Würdigung der einzelnen erhobenen Beweise im Zusammenhang erfolgt, die Beweiswürdigung hätte nach Maßgabe anderer Überlegungen

erfolgen müssen, und es hätte dem Kläger die Auflage gegeben werden müssen, einen bestimmten Mindestumsatz darzulegen, kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden. Es handelt sich bei dem gesamten Vortrag der sofortigen Beschwerde durchweg um Erwägungen, die die Feststellung des Sachverhalts im Einzelfall betreffen. Insbesondere läßt es sich nur nach den Umständen des Einzelfalles beurteilen, ob die verschiedenen, für sich allein unzureichenden Beweisergebnisse bei einer Gesamtschau das für die Einstufung in den höheren Dienst erforderliche Einkommen hinreichend wahrscheinlich machen. Allgemeine Grundsätze, in welcher Weise die freie Beweiswürdigung vorzunehmen ist, lassen sich nicht aufstellen.

Im Zusammenhang mit der Einstufung ist über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht zu entscheiden und beruht das Berufungsurteil auch nicht darauf, daß von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgewichen worden ist. Dasselbe gilt, soweit das Berufungsgericht angenommen hat, daß der Entschädigungszeitraum am 1. April 1946 sein Ende gefunden habe. Schließlich handelt es sich nicht um eine grundsätzliche Rechtsfrage und liegt auch keine Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vor, wenn die Entschädigungsbehörde aus praktischen Gründen den Beschränkungsschaden nicht so, wie es an sich im Gesetz vorgesehen ist, sondern durch die Vorverlegung des Zeitpunkts der Verdrängung abgegolten hat, und wenn das Berufungsgericht das nicht beanstandet hat.

Da auch im Ubrigen die nach § 219 Abs. 2 BRG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde des Klägers zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BRG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher

Wüstenberg